

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 11. Januar 2023

Traktanden Nr.: 10

KP2023-103

Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt Einsetzung, Antrag und Weisung 1.8.4 Pfarrwahlkommissionen

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Das Ressort Pfarramtliches und OeME unterbreitet der Kirchenpflege den Antrag zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt zur Genehmigung durch das Kirchgemeindeparlament.

II. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 23 Ziff. 5 i.V mit Art. 36 Ziffer 7 der Kirchgemeindeordnung,

beschliesst:

- I. Antrag und Weisung zur Einsetzung der Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt werden genehmigt und dem Kirchgemeindeparlament zur Beschlussfassung unterbreitet.
- II. Mitteilung an:
 - Kirchgemeindeparlament, Parlamentsdienste
 - Landeskirche: Kirchenschreiber und Abteilungsleitung Lebenswelten
 - Kommission Institutionen & Projekte: Präsidium
 - Kirchenkreis vier fünf: Präsidium, Vorsitz Kreispfarrkonvent, BTL
 - Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Antrag und Weisung an das Kirchgemeindepapament

Antrag

Die Kirchenpflege beantragt dem Kirchgemeindepapament, folgenden Beschluss zu fassen:
(Referentin: Barbara Becker, Ressort Pfarramtliches und OeME)

- I. Der Einsetzung einer Pfarrwahlkommission mit fünf Mitgliedern zur Besetzung der Pilger-Pfarrstelle im Umfang von 50% wird zugestimmt.
- II. Als zugewählte Mitglieder für die Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt wählt das Kirchgemeindepapament:
 - Hans-Peter Gerber, 1966, Kiefernweg 34, 8057 Zürich
 - Jürg Haupt, 1959, Wydenstrasse 3, 8004 Zürich
 - Friederike Osthof, 1959, Seminarstrasse 21, 8032 Zürich
 - Monika Ramsauer, 1963, Köschenrütistrasse 5, 8052 Zürich
 - Luise Spahn, 1947, Verena-Conzett-Strasse 24, 8004 Zürich
- III. Als Präsidenten der Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt wählt das Kirchgemeindepapament Jürg Haupt.

Weisung

Das Wichtigste in Kürze

Das Pilgerpfarramt soll in Zukunft näher an die Kirchgemeinde Zürich herangeführt werden. Der Offene St. Jakob ist bereits seit längerer Zeit die Pilgerkirche in der Stadt Zürich und der Kirchenkreis vier fünf beheimatet das Pilgerpfarramt im Kreisfarrkonvent und in der Kreisadministration.

Landeskirche, Kirchenpflege und Kirchenkreis vier fünf sind daran, ein tragfähiges Organisationsmodell zu erarbeiten, welches das Pilgerpfarramt stärker als bisher im Pfarramt der Kirchgemeinde Zürich verortet. Die zu wählende Pfarrperson ist über das Pilgerpfarramt hinaus mit Stellenprozenten des Standortkirchenkreises auch im Gemeindepfarramt integriert und hat als Pfarrperson der Stadt Zürich auch Anrecht auf ein Pfarrhaus resp. eine Pfarrwohnung. Diese Regelungen werden im Moment in einer Leistungsvereinbarung niedergeschrieben.

Die Administration des Pilgerpfarramts wird ab 2023 durch die Kirchgemeinde gewährleistet und soll der Kommission Institutionen & Projekte in die strategische Verantwortung übergeben werden. Die zukünftigen Eckwerte und insbesondere die finanzielle Beteiligung der Landeskirche werden ebenfalls in der Leistungsvereinbarung niedergeschrieben.

Die Wahl neuer Pfarrpersonen ist nach den rechtlichen Vorgaben vorzubereiten und durchzuführen. Es gilt, eine Pfarrwahlkommission einzusetzen, welche das Aufgaben- und Stellenprofil erarbeitet, die zu besetzende Pfarrstelle öffentlich ausschreibt und das Selektionsverfahren durchführt. Wegen der bereits geleisteten konzeptionellen Vorarbeiten werden mehrere Mitglieder der Koordinationsgruppe in der Funktion als Mitglied oder als Gast für die Pfarrwahlkommission vorgeschlagen.

Ausgangslage

Rechtliches

Das Verfahren bei den Pfarrwahlen richtet sich nach dem Kirchengesetz (KiG), der Kirchenordnung (KO) sowie nach der vom Kirchenrat erlassenen Verordnung über das Pfarramt (PfrVO). Die Kirchenpflege ist grundsätzlich auch Pfarrwahlkommission. Sie kann diese Aufgabe an eine dafür eingesetzte Kommission delegieren, wobei mindestens eine Vertretung der Kirchenpflege der Pfarrwahlkommission angehören muss.

Die Kirchenpflege Zürich setzt für die Neuwahl von Pfarrpersonen Pfarrwahlkommissionen ein. Diese bestehen aus den von der Kirchenpflege delegierten Mitgliedern der Kirchenpflege sowie aus den vom Kirchgemeindepärlament maximal sieben zugewählten Mitgliedern. Je eine Vertretung des Pfarrkonvents und des Gemeindegkonvents nehmen mit beratender Stimme teil. Sie haben ein Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. In begründeten Fällen kann die Pfarrwahlkommission ständige oder temporäre Gäste ohne Stimmrecht einladen.

Es ist der Kirchenpflege ein grosses Anliegen, dass Gemeindeglieder aus dem Pilgerumfeld in dieser Pfarrwahlkommission Einsitz nehmen und bei der Besetzung mitbestimmen können.

Das Kirchgemeindepärlament wählt gemäss Art. 23 der Kirchgemeindegordnung (KGO) die zugewählten Mitglieder sowie das Präsidium der Pfarrwahlkommission.

Vertretung der Kirchenpflege

Die Kirchenpflege delegiert aus ihrer Mitte Barbara Becker und Claudia Bretscher in die Pfarrwahlkommission Pilgerpfarramt. Barbara Becker ist Mitglied in der Koordinationsgruppe zwischen der Landeskirche und der Kirchgemeindeg Zürich, Claudia Bretscher ist als Kirchenpflegerin zuständig (Gotte) für den Kreis 4/5. Treten die delegierten Mitglieder der Kirchenpflege während des Bestehens der Pfarrwahlkommission aus der Kirchenpflege aus, bestimmt die neukonstituierte Kirchenpflege deren Nachfolge (VOPf § 12 Abs 1).

Vertretung der Landeskirche

Die Landeskirche nominiert Pfarrerin Dr. Friederike Osthof für die Pfarrwahlkommission. Die Abteilungsleiterin Lebenswelten ist im Leitungsgkonvent der Landeskirche unter anderem verantwortlich für Spiritualität und das Kloster Kappel sowie bis jetzt für das Pilgerpfarramt. Wohnhaft in der Stadt Zürich, wird Friederike Osthof als stimmberechtigtes Mitglied der Pfarrwahlkommission zur Wahl vorgeschlagen.

Zuzuwählende Mitglieder

Das Kirchgemeindepärlament kann maximal sieben Mitglieder für die Pfarrwahlkommission zuwählen (Anzahl Mitglieder der Kirchenpflege).

Die Kirchenpflege schlägt fünf Personen für die Pfarrwahlkommission vor:

- Hans-Peter Gerber, 1966, Kiefernweg 34, 8057 Zürich (KK6, KGP, Pilger-Expertise, nominiert durch die Kirchenpflege)
- Jürg Haupt, 1959, Wydenstrasse 3, 8004 Zürich (KK4/5, Mitglied KKK, nominiert durch die Kirchenkreisversammlung)
- Friederike Osthof, 1959, Seminarstrasse 21, 8057 Zürich (Vertretung Landeskirche)
- Monika Ramsauer, 1963, Köschenrütistrasse 5, 8052 Zürich (KK11, Pilger-Expertise, nominiert durch die Kirchenpflege)
- Luise Spahn, 1947, Verena-Conzett-Strasse 24, 8004 Zürich (KK4/5, nominiert durch die Kirchenkreisversammlung)

Aufgrund der besonderen thematischen Ausrichtung der Pfarrstelle wird als Expertin mit Antrags- und Mitspracherecht, aber ohne Stimmrecht, als ständiger Gast in die Pfarrwahlkommission eingeladen:

- Evelyne Baumberger, 1983, Bern, Redaktion RefLab (Spiritualität), Master-Studentin Theologie

Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindegkonvent

Die Vertretung von Pfarrkonvent und Gemeindegkonvent für eine gesamtstädtische Pfarrwahlkommission wird vom Pfarrkonvent und vom Gemeindegkonvent delegiert. Sie hat Antrags- und Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht.

- Pfarrer Patrick Schwarzenbach, 1984, Simmlersteig 11, 8038 Zürich (Kirchenkreis vier fünf)
- Petra Wälti, 1961, Am Wasser 121, 8049 Zürich (BTL Kirchenkreis vier fünf)

Finanzielle Auswirkungen / Entschädigung

Die Mitglieder der Pfarrwahlkommission werden gemäss §3 des Reglements über die Entschädigungen für Behörden und Kommissionen der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Zürich vom 28. November 2018 mit Sitzungsgeld entschädigt.

Fakultatives Referendum

Nach Art. 20 der Kirchgemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Kirchgemeindepardaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Kirchgemeindeordnung davon ausgenommen. Wahlen im Kirchgemeindepardament sind gemäss Art. 21 Ziff. 1 der Kirchgemeindeordnung von der Urnenabstimmung ausgenommen, weshalb für vorliegenden Beschluss das fakultative Referendum nicht anwendbar ist.

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Michela Bässler Kirchgemeindeschreiberin
Versand: Zürich, 18. Januar 2023